



K 066/928

Curriculum

für das

Masterstudium

Sozialwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung.....	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer/-module.....	6
§ 5 Wahlfächer/-module	6
§ 6 Lehrveranstaltungen.....	7
§ 7 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch	7
§ 8 Masterarbeit	8
§ 9 Prüfungsordnung.....	8
§ 10 Akademischer Grad.....	9
§ 11 Inkrafttreten	9
§ 12 Übergangsbestimmungen	9

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Sozialwirtschaft dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Es baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen Bachelorstudium Sozialwirtschaft auf. Das Masterstudium Sozialwirtschaft verfolgt das Ziel, die im Bachelorstudium Sozialwirtschaft erworbene interdisziplinäre Problemlösungskompetenz an den Schnittstellen von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu vertiefen und diskursiv zu reflektieren. Das Studium soll die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit vermitteln wie auch auf eine Berufstätigkeit in diversen Praxisfeldern vorbereiten.

(2) Im Masterstudium Sozialwirtschaft ausgebildete Personen erwerben die Befähigung zur Analyse und Entwicklung von Zielvorstellungen und Handlungsoptionen sozial- und gesellschaftspolitischer AkteurInnen sowie die Kenntnis zentraler gesellschafts- und sozialpolitischer Handlungsfelder. Voraussetzung hierfür ist die im Masterstudium Sozialwirtschaft vermittelte Fähigkeit zur Beurteilung ideologischer Voraussetzungen und Rahmenbedingungen gesellschafts- und sozialpolitischer Aktivitäten, der Einordnung wohlfahrtsstaatlicher Konzeptionen in den allgemeineren Kontext von Staats- und Demokratietheorien, die Kontextualisierung gesellschafts- und sozialpolitischer Instrumentarien sowie deren Einschätzung vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen theoretischen Basisannahmen. Im Zentrum steht dabei der forschungsgeleitete Ansatz zur Vermittlung interdisziplinärer Problemlösungskompetenzen in Theorie und Praxis.

(3) Ergänzt und vertieft werden diese Kenntnisse und Fähigkeiten durch die individuell zu gestaltende Schwerpunktsetzung, die durch ein Angebot aus wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und anderen Wahlfächern sichergestellt wird.

(4) AbsolventInnen des Masterstudiums Sozialwirtschaft sind zu einer Tätigkeit in einer Vielzahl von Berufsfeldern befähigt:

- Forschungstätigkeit in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Politik, Kultur und Bildung
- Leitende Funktionen im systemübergreifenden Projektmanagement
- Leitende Funktionen in nationalen und internationalen Institutionen, Unternehmen der Sozialökonomie und Interessensvertretungen
- Konzeption, Leitung und Durchführung von Bildungs-, Informations- und Kommunikationstätigkeiten in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Politik, Kultur und Bildung

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Sozialwirtschaft ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Das Masterstudium Sozialwirtschaft baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen Bachelorstudium Sozialwirtschaft auf. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studiums berechtigt jedenfalls ohne Auflagen zur Zulassung zu diesem Masterstudium.

(3) Die Zulassung aufgrund des Abschlusses anderer Studien an Universitäten, Fachhochschulen oder sonstigen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen setzt voraus, dass das absolvierte Studium dem Bachelorstudium Sozialwirtschaft nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von maximal 40 ECTS, die während des Masterstudiums abzulegen sind, verbinden.

(5) Im Falle der Zulassung aufgrund des Abschlusses eines Diplomstudiums ist aufgrund der längeren Studiendauer des die Zulassung begründenden Studiums die Anerkennung von im Diplomstudium absolvierten Prüfungen für das Masterstudium unter den Voraussetzungen des § 78 UG höchstens in jenem Ausmaß zulässig, in dem das absolvierte Studium unter Abrechnung der Diplomarbeit den mindestens erforderlichen Umfang des Bachelorstudiums übersteigt.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Masterstudium Sozialwirtschaft dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer/-module und Studienleistungen:

Studienfach/Modul	ECTS
Pflichtfächer/-module	48
Wahlfächer/-module	30
Masterarbeit (inkl. Masterarbeitsseminar)	27
Masterprüfung	3
Freie Studienleistungen	12
Gesamt:	120

(2) Im Rahmen der Freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten

postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Masterstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(3) Für die im Rahmen des Masterstudiums Sozialwirtschaft zu absolvierenden freien Studienleistungen werden folgende Angebote empfohlen:

- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Frauen und Geschlechterforschung
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Neuere Geschichte und Zeitgeschichte insbesondere die der Global Studies
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Pädagogik und Psychologie
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Philosophie und Wissenschaftstheorie
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Studiums Webwissenschaften
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Soziale und Interkulturelle Kompetenz
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Volkswirtschaftslehre
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Fachsprachen
- Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für die Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern (gemäß § 5) sind

(4) Als idealtypischer Studienverlauf wird empfohlen:

Semester 1	ECTS	Semester 2	ECTS	Semester 3	ECTS	Semester 4	ECTS
Wahlfach Master Sozialwirtschaft – Teil I	9	Wahlfach Master Sozialwirtschaft – Teil II	12	Wahlfach Master Sozialwirtschaft – Teil III	9	Master Thesis	24
Arbeit und Beschäftigung	6	Ideologie und Ideologiekritik – Teil I	6	Ideologie und Ideologiekritik – Teil II	3		
Wohlfahrtsstaatstheorien	6	Gender-Aspekte gesellschaftspolitischer Steuerung	3	Theorien der Biopolitik	6	Masterarbeitsseminar	3
Methodologie - Reflexion der sozialwis-	6	Soziale Sicherung	6	Staats- und Demokratie-	6	Masterprüfung	3

senschaftlichen Methoden				theorien			
Freie Studienleistungen	3	Freie Studienleistungen	3	Freie Studienleistungen	6		
ECTS	30		30		30		30

§ 4 Pflichtfächer/-module

Es sind folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
928AUBS10	Arbeit und Beschäftigung	6
928TDBP10	Theorien der Biopolitik	6
928SOSI10	Soziale Sicherung	6
928IUIK10	Ideologie und Ideologiekritik	9
928SUDT10	Staats- und Demokratietheorien	6
928WSTH10	Wohlfahrtsstaatstheorien	6
928GESOGAS10	Gender-Aspekte gesellschaftspolitischer Steuerung	3
928MRSM10	Methodologie - Reflexion der sozialwissenschaftlichen Methoden	6

§ 5 Wahlfächer/-module

(1) Es sind mindestens zwei Wahlfächer aus folgender Liste im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 ECTS zu absolvieren.

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
928PNMS13	Public und Nonprofit Management für SozialwirtInnen	12
971MECO10	Methods in Economics	18
928SGEN10	Schwerpunkt Gender Studies	12
928SEWD11	Schwerpunkt Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik	12
928SLAW10	Schwerpunkt Recht	12
928SSWM10	Schwerpunkt Sozialwissenschaftliche Methoden	12
928SSOZ10	Schwerpunkt Soziologie	12
928SSPA10	Schwerpunkt Sozialphilosophie und philosophische Anthropologie	12
928OKUP10	Schwerpunkt Ökonomie und Philosophie	12

973LCGL10	Leadership Challenge: Globalization	12
973LCIN10	Leadership Challenge: Innovation	12
971ECOT10	Economic Theory	12
973LCSU10	Leadership Challenge: Sustainability	12
928SWG10	Schwerpunkt General Management Competence	12
928SWSP10	Schwerpunkt Wirtschaftssprache nach Wahl	12
928SPSM10	Spezialisierung Sozialwissenschaftliche Methoden	18
928SPSO10	Spezialisierung Soziologie	18
928SPOP10	Spezialisierung Ökonomie und Philosophie	18
928SPGM10	Spezialisierung General Management Competence	18
977ATAE10	Advanced Topics in Applied Economics	12
928SPSP11	Spezialisierung Wirtschaftssprache nach Wahl	18

(2) Fächer, die bereits in dem die Zulassung begründenden Bachelorstudium absolviert wurden, sind von der Wahl ausgeschlossen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer/-module sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (<http://www.jku.at/studienhandbuch>) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch

Studienfächer/-module gemäß § 4 bzw die zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 1 können bis zu einem Gesamtausmaß von 18 ECTS-Punkten auf Antrag des/der Studierenden durch andere studienspezifische Studienfächer/-module bzw Lehrveranstaltungen ersetzt werden, sofern dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nicht beeinträchtigt wird und die Wahl der vorgeschlagenen Studienfächer/-module bzw Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil festgelegten Ziele, auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge sowie auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Der Antrag auf Studienfach/-modultausch bzw Lehrveranstaltungstausch ist beim/bei der Vizekanzlerin für Lehre einzubringen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Sozialwirtschaft ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 24 ECTS abzufassen. Die Studienkommission empfiehlt spätestens im 3. Semester mit der Masterarbeit (Themenwahl, Konzepterstellung, Suche eines/r BetreuerIn) zu beginnen.

(3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen, methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Das Thema ist einem der gemäß § 4 absolvierten Studienfächer/Module zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Das Thema der Masterarbeit kann auch einem Wahlfach (§ 5) entnommen werden, sofern dieses auf Masterniveau abschließt. Wird die Masterarbeit in einem Wahlfach verfasst, soll diese einen thematischen Bezug zum Fachbereich Sozialwirtschaft enthalten.

(4) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Masterarbeiten erlassen.

(5) Eine Masterarbeit kann in Abstimmung mit dem/der BetreuerIn auch in einer Fremdsprache verfasst werden. In diesem Fall wird die Beiziehung einer in der Fremdsprache fachlich ausgewiesenen Lehrperson empfohlen.

(6) Begleitend zur Abfassung der Masterarbeit ist ein Masterarbeitsseminar (3 ECTS) zu absolvieren.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fach/Modulprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Masterstudium Sozialwirtschaft wird mit einer Masterprüfung (3 ECTS) abgeschlossen.

(3) Die Masterprüfung ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen Fach-/Modulprüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit, des Masterarbeitsseminars sowie der freien Studienleistungen.

(4) Die Masterprüfung besteht zunächst aus der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff des Studienfaches/-moduls, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist

sowie eines zweiten Studienfaches/-moduls nach Wahl des/der Prüfungskandidaten/in. Ist die Masterarbeit nicht aus einem Studienfach/modul der Gesellschafts- und Sozialpolitik verfasst, so ist das 2. Studienfach der Masterprüfung aus den Studienfächern/-modulen der Gesellschafts- und Sozialpolitik zu wählen.

(5) Der Prüfungssenat, der aus drei Personen besteht, wird vom/von der Vize-RektorIn für Lehre unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechts des/der Studierenden gebildet. Der/Die BetreuerIn ist grundsätzlich als PrüferIn heranzuziehen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungssenats schlägt die Beurteilung für die Präsentation der Masterarbeit, die beiden anderen PrüferInnen schlagen die Beurteilung für jeweils ihr Fach/Modul vor.

§ 10 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Masterstudiums Sozialwirtschaft ist der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“ oder „MSc (JKU)“, zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Die Änderungen in den §§ 3, 5 und 8 treten am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(3) Die Änderungen in den §§ 5, 6, 7, 9 Abs 5 und 12 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Studierende, die bereits Wahlfächer nach den Regelungen des Curriculums 2010 begonnen haben, können diese bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 nach den Regelungen des Curriculums 2010 abschließen.